

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den **08.04.2013** AZ: **BSG 2013-02-27**

Urteil zu BSG 2013-02-27

In dem Verfahren BSG 2013-02-27

- Kläger und Berufungskläger -

gegen

Landesvorstand Bayern Piratenpartei Bayern,

- Beklagter und Berufungsbeklagter -

wegen Berufung gegen das Urteil in der Sache LSG-BY-2012-12-03

hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei am 08.04.2013 durch die Richter Markus Kompa, Benjamin Siggel, Joachim Bokor, Claudia Schmidt und Markus Gerstel beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Sachverhalt:

Mit Antrag unbekannten Datums reichte der Kläger Klage beim Landesschiedsgericht Bayern ein. Er beantragte die Annullierung des Vorstandsbeschlusses zum Einspruch nach Art. 28 Abs. 3 LWahlG gegen die Aufstellungsversammlung zum Direktkandidaten für den bayerischen Landtag im Stimmkreis 104 und die Nichtigerklärung der daraus folgenden Wiederholung der Versammlung.

Mit Urteil vom 11.02.2013 wies das Landesschiedsgericht die Klage ab (LSG-BY-2012-12-03). Das Urteil war mit einer korrekten Rechtsmittelbelehrung versehen und wurde am 14.02.2013 verkündet.

Am 27.02.2013 wandte sich der Kläger per E-Mail an das Bundesschiedsgericht mit einer Berufung "gegen das Urteil des Landesschiedsgerichts Bayern im Verfahren LSG-BY-2012-12-03" nach § 13 Abs. 2 SGO. Das Urteil, der Klägegegner oder eine Begründung der Berufung waren nicht beigefügt. Innerhalb von gut einer Stunde wies das Bundesschiedsgericht den Kläger darauf hin, dass der Antrag unvollständig sei. Gemäß § 8 Abs. 3 SGO müsse eine formgerechte Klage wenigstens enthalten: Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Antragstellers, Name und Anschrift des Antragsgegners, klare, eindeutige Anträge und eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände. Weiterhin fehle das angefochtene Urteil, § 13 Abs. 2 SGO.

Mit E-Mail vom 06.03.2013 besserte der Kläger seinen Antrag nach.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de

Berlin, den 08.04.2013

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist unzulässig.

AZ: BSG 2013-02-27 Der mögliche erste Antrag des Klägers vom 27.02.2013 ist unzulässig, da er nicht den formalen Anforderungen an eine Berufungsschrift entspricht. Der E-Mail sind die notwendigen Angaben nach §§ 13 Abs. 2, 8 Abs. 3 SGO nicht zu entnehmen. Der Kläger wurde durch das Schiedsgericht darauf hingewiesen und erhielt Gelegenheit zur Nachbesserung.

Der zweite Antrag des Klägers vom 06.03.2013 ist wegen Verstreichens der Berufungsfrist unzulässig. Die Berufungsfrist beträgt 14 Tage ab Urteilsverkündung, vgl. § 13 Abs. 2 S. 1 SGO. Urteilsverkündung war am 14.02.2013, damit endete die Berufungsfrist mit Ablauf des 28.02.2013, §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 BGB.

Auch wirkt der frühere Antrag vom 27.02.2013 nicht fristwahrend für den Antrag vom 06.03.2013. Zwar ist es möglich, noch im Verfahren einzelne Elemente einer Klage nachzubessern, also beispielsweise die Klagebegründung abzuändern oder zu ergänzen und neue Tatsachen oder Beweise vorzutragen. Diese Möglichkeit darf jedoch nicht so weit reichen, dass hierdurch de facto Fristenregelungen unterlaufen werden. Diese Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn ein Antrag so schwerwiegende formale Mängel aufweist, dass er schlichtweg nicht bearbeitet werden kann. Der Antrag des Klägers vom 27.02.2013 entsprach nicht ansatzweise den Voraussetzungen der §§ 8 Abs. 3, 13 Abs. 2 SGO. Ohne Sachverhalt, Klagegegner und angegriffenem Urteil fehlten elementare Grundvoraussetzungen, um ein Verfahren überhaupt einleiten zu können.

Durch den Hinweis des Bundesschiedsgericht auf die Unvollständigkeit der Klage hatte der Kläger darüber hinaus auch die Möglichkeit, seinen Antrag noch innerhalb der Berufungsfrist nachzubessern. Diese Möglichkeit hat er nicht genutzt. Dem Bundesschiedsgericht ist auch nicht anzulasten, dass es nicht ausdrücklich auf den Ablauf der Frist hingewiesen hat, da es ihm mangels Informationen zur Vorverfahren tatsächlich unmöglich war, überhaupt eine Fristberechnung vorzunehmen.